

2422 047

BUNDESGERICHTSHOF

IX. 22. 1964/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungsangehe

Von G [REDACTED],

[REDACTED] Ave., [REDACTED] [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, von der Nöhlen, Fuchs und Dr. Thoma

am 16. November 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S. 1.1.1.1

Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gelangt, daß die von der Klägerin geklagten diffusen Beschwerden funktionaler Ausdruck einer Psychasthenie (Mangel an seelischer Widerstandskraft gegenüber negativen Erlebnissen) sind und daß diese Reaktionsweise der Klägerin ihre Ursache nicht in dem feststellbaren Verfolgungsgeschehnis findet.

Damit entfällt ein Anspruch auf Entschädigung für diese Beschwerden. Da die Ursache der Störungen nach tatrichterlicher Auffassung geklärt ist, kommen gesetzliche Kausalitätsvermutungen (§ 26 Abs. 2 BGB) oder Grundsätze des Bundesgerichtshofs, die bei ungeklärter Ursache eingreifen (BGH RM 1963, 171; 1968, 402), nicht zur Anwendung.

Die Beschwerde gelangt dazu noch nur, indem sie ein Beschwerdebild, wie es Gegenstand des Gutachtens Dr. Beckm war, für die Zeit der Verfolgung oder deracht auf die Befreiung der

- 3 -

Klägerin folgenden Monate als "unanfechtbar festgestellt" betrachtet. Der Berufungsrichter befaßt sich nicht mit dem damaligen Gesundheitszustand; darin liegt kein Mangel seines Urteils, da für eine Identität des von Landgericht angenommenen körperlichen und seelischen Erschöpfungszustandes mit den diffusen Beschwerden, die nach der Auffassung des Berufungsgerichts möglicherweise jetzt vorliegen, nichts sprach. Mit Recht beurteilt er die Verfolgungsmoralität hinsichtlich der von ihm zugrundgelegten Beschwerden deshalb nach § 20 Abs. 1 ZPO.

Ob das Gutachten Dr. Beckm eine ausreichende Grundlage für die Diagnose der seelischen Störung und der diffusen körperlichen Beschwerden und für die Beurteilung ihrer Ursachen bot, oder ob es weiterer Ermittlungen bedurfte, ist für die Zulassung der Revision unerheblich (BGH RGW 1967, 378 Nr. 27). In den vermeintlichen Mängeln des Verfahrens liegt auch keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RGW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 48).

Mal

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)